

Teilnahmebestimmungen (TB) für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, im Folgenden BSM genannt, ist Veranstalterin des Braunschweiger Weihnachtsmarktes. Die nachfolgenden Teilnahmebestimmungen regeln die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme am Braunschweiger Weihnachtsmarkt.

Der Weihnachtsmarkt beginnt immer am Mittwoch vor dem 1. Advent. Er ruht am 24. und 25. Dezember und endet am 29. Dezember eines jeden Jahres.

Öffnungszeiten

Die tägliche Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes ist wochentags von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, die Marktstände und Fahrgeschäfte in diesem Zeitraum zu betreiben. Eine Ausnahmeregelung wird von der BSM für den **Eröffnungstag** des Marktes getroffen, an dem der Verkauf und die Standbeleuchtung erst ab 18:00 Uhr stattfinden dürfen. Am **Abschlussstag** muss der Verkauf bis 20:00 Uhr stattfinden. Der Abbau beginnt ab 21:00 Uhr. Änderungen dieser Regelungen behält sich die BSM vor.

Veranstaltungsfläche

Die Weihnachtsmarktfläche umfasst die Bereiche, die aus der beigefügten Planskizze ersichtlich sind: Burgplatz, der Bereich um den Dom und um die Burg Dankwarderode, entlang der Münzstraße und dem Burggraben, im Burggraben, dem Ruhfäutchenplatz, Vor der Burg und dem Platz der Deutschen Einheit.

Die unter Punkt 1) bis 9) genannten TB sind Grundlage für die Zulassung zum Braunschweiger Weihnachtsmarkt. Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den TB oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden. Sie sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

1) Bewerbungen

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt auf Antrag. Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres bei der

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Sack 17
38100 Braunschweig

einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit Poststempel bis zum 31. März.

Die Bewerbungen sind **ausschließlich** mit dem jeweils aktuellen Bewerbungsformular schriftlich und original unterschrieben oder digital über das Online-Formular einzureichen. Formlose oder unvollständige Bewerbungen (siehe Hinweise im Bewerbungsformular) gelten als nicht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Die Hinweise im Bewerbungsformular sind zwingend zu beachten.

2) Bewertungskriterien

Gehen mehr Bewerbungen ein, als nach Maßgabe und bei Erfüllung der nachfolgenden Ziffern 3) bis 10) zu vergeben sind, wird eine Auswahl unter den grundsätzlich zulässigen Bewerbungen unter Anwendung der nachfolgenden Kriterien und Gewichtungen getroffen.

Die nachfolgenden Bewertungskriterien 2.1 bis 2.4 und die jeweilige prozentuale Gewichtung wurden im Vorfeld verbindlich und in Abstimmung mit dem zuständigen Aufsichtsrat der BSM festgelegt. In diesem Gremium sind Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Braunschweig vertreten. Maßgeblich für das Auswahlermessen sind folgende vier Bewertungskriterien: Attraktivität des Standes, Attraktivität des Warenangebotes, äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen und Bewährtheit unter Berücksichtigung von Neubewerbern. Bei der Beurteilung, wie gut diese Kriterien im Einzelfall erfüllt werden, sind neben dem wesentlichen Aspekt der Attraktivität auch Ausgewogenheit, Vielseitigkeit, Neuartigkeit sowie die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus zu berücksichtigen.

Die in der Erläuterung der Bewertungskriterien genannten Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der näheren Beschreibung des Bewertungskriteriums.

Bewertungskriterien im Detail:

Nr.	Bewertungskriterium	Erläuterung	Gewichtung in Prozent
2.1	Attraktivität des Standes	Wertung des optischen Erscheinungsbildes des Standes in Bezug zu Punkt 5 der TB „Attraktivität“. Mögliche Aspekte sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Gestaltung, die Dekoration und Beleuchtung des Standes (innen und außen) • Weihnachtlicher Charakter des Angebots • Bezug zum traditionellen, historischen Gesamtbild des Braunschweiger Weihnachtsmarktes • ... 	40%
2.2	Attraktivität des Warenangebotes	Bewertung und Attraktivität des Warenangebotes. Mögliche Aspekte sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis zur Herkunft der Produkte / Regionalität (Authentizität der Produkte) • Produktion direkt vor Ort • Weihnachtlicher Charakter • Warendiversität / Produktpräsentation • Qualitätsnachweise (Referenzen, Prämierungen etc.) • ... 	40%
2.3	Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen	Bewertung des Gesamteindrucks der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Mögliche Aspekte sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsformular in Gänze ausgefüllt • Entsprechende Nachweise wie Fotos, Bauzeichnung/Skizze (bei Erstbewerbern) und Beschreibungen sind eingereicht • ... 	10%
2.4	Bewährtheit aus vorangegangenen Veranstaltungen	Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Beliebtheit. Mögliche Aspekte sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fristgerechte Zahlung • Regelverstöße / Engagement • Bekanntheit / Beliebtheit • ... 	10 %

Bis zu 5% der zu vergebenden Standplätze sind bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber vorgesehen, die noch nie auf dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt vertreten waren, oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme beworben haben (sog. Neubewerber).

Soweit sogenannte Altbeschicker (Teilnehmer des Weihnachtsmarktes in einem der vorausgegangenen drei Jahre) in der Summe der Gewichtung von Ziffer 2.1 bis 2.3 punktgleich mit einem Neubewerber sind, darf eine Gewichtung nach Ziffer 2.4 nur berücksichtigt werden, wenn bereits 5 % der zu vergebenden Standplätze an Neubewerber vergeben wurden.

3) Warenangebot

Bei dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung. Neben den Tätigkeiten der Schausteller dürfen nur nachfolgende Waren angeboten werden:

- Waren, die zum Weihnachtsmarkt in einer engen Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen und nicht typischerweise anderen, der Warenart angemessenen Spezialmärkten zuzuordnen sind
- handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse
- Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- Imbisswaren, einschließlich Fischwaren jeglicher Art und Zubereitung sowie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Hinweis:

Um eine möglichst große Vielfalt an Produktsortimenten an den Marktständen zu gewährleisten, sind Vollsortimente als produktübergreifendes Sortiment, insbesondere im Bereich Imbiss/Ausschank in der Kombination Verkauf von alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein) in Verbindung mit typischen Imbissprodukten, als Hauptsortimente, nicht zulässig. Die Frage der Zulassung wird im Bewerbungsverfahren in einer Einzelfallentscheidung auf das jährliche Gesamtbewerberangebot getroffen. Ein weiterer Aspekt ist hierbei die Frage und Einordnung von sogenannten Randsortimenten.

Nicht zugelassen sind grundsätzlich:

- Beschallungsanlagen, Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art und unterhaltende Vorstellungen, es sei denn, dass die BSM Aufführungen ausdrücklich zugelassen hat. Andernfalls ist ausschließlich die BSM berechtigt, Programm jeglicher Art im Rahmen des Braunschweiger Weihnachtsmarktes durchzuführen.
- Sammlungen sowie Versteigerungen von Waren und Gegenständen jeglicher Art
- der Verkauf von Spielzeugwaffen/Kriegsspielzeug in jeglicher Gestaltungsform
- Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen sowie deren Bewerbung
- Werbeveranstaltungen jeglicher Art ohne schriftliche Zustimmung der BSM
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen ohne schriftliche Zustimmung der BSM
- das Aufstellen von Spielautomaten
- das Aufstellen von Bildschirmen jedweder Art zu Präsentations- und Werbezwecken

Die Anzahl der Trink- und Imbissstände soll 1/4 aller vertretenen Stände nicht überschreiten.

Es sollen bis zu vier Fahrgeschäfte, in der Regel nur ein Fahrgeschäft pro Platz (Burg-, Dom-, Ruhfäutchenplatz, Platz der Deutschen Einheit), aufgestellt werden.

Ein Teilbereich des Weihnachtsmarktes, bis zu ca. 5% Stellfläche, kann einem besonderen Themenschwerpunkt vorbehalten werden.

4) Zuweisungen

Die BSM weist den Teilnehmern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes

erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Teilnehmer selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein.

Die jährlich zu verteilenden Zuweisungen sind nicht übertragbar und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisungen können aus wichtigem Grund insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- a) die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt ist
- b) der Berechtigte seinen Standplatz mit einem anderen als dem in der Bewerbung bekannt gegebenen Marktstand nutzen will
- c) seinen Marktstand oder ähnliche Einrichtungen zum Marktbeginn ohne triftigen Grund nicht pünktlich oder vollständig aufgebaut hat.
- d) nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Braunschweiger Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt.
- e) nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen.
- f) der Berechtigte die Bedingungen oder Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt.
- g) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet
- h) dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ausschließen.
- i) der Berechtigte oder dessen Beschäftigte erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen die TB verstoßen haben.
- j) der Berechtigte die ihm rechtzeitig zugegangene Entgeltforderung nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums vollständig entrichtet hat.

Nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Zuweisung kann die BSM den verfügbaren Platz anderweitig vergeben. Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zuweisung mit Zustimmung der BSM auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Teilnehmer von der Zuweisung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. In der Regel soll eine Übertragung nur auf Verwandte oder Verschwägerte jeweils bis zum 3. Grad oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, in denen der Berechtigte selbst oder Verwandte bzw. Angehörige bis zum 3. Grad maßgeblich beteiligt oder in der Geschäftsführung tätig sind.

Erforderlichenfalls kann die BSM den Platz auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin räumen lassen.

Bewerber, deren Zuweisung nach den Bestimmungen unter Nr. 4 a) bis j) widerrufen oder zurückgenommen worden ist, können für eine Dauer von bis zu 5 Jahren von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden.

5) Aufbau und Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte

Mit Ausnahme der Fahrgeschäfte sollen die Marktstände grundsätzlich eine Tiefe von 3 Meter und eine Frontbreite zwischen 2 und 8 Meter sowie eine Höhe von 4 Meter inklusive der Aufbauten und Dekoration nicht überschreiten. Ausnahmen können für Marktstände insbesondere für Imbiss- und Ausschankstände hinsichtlich der Höhe, Frontbreite und Tiefe in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn sie sich in das Ensemble der Stände und die denkmalgeschützte Bebauung der Umgebung einfügen. Die Ausnahmegründe sind im Bewerbungsformular schriftlich darzulegen. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die BSM nicht. Begehbare mehrstöckige Aufbauten/Marktstände werden nicht zugelassen.

Die angegebenen Standmaße sind bei Abschluss des Vertrages mit der BSM bindend. Sollten sich im Rahmen des Aufbaus die Standmaße verringern, werden diese nicht rückerstattet.

Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der BSM mitgeteilten Zeiten einzuhalten.

Auf Aufforderung der BSM ist die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände und Fahrgeschäfte zu ergänzen oder zu entfernen.

Waren, mobile Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen markt­täglich rechtzeitig **vor** Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt sein. Der Abbau aller Geschäfte hat unmittelbar nach Beendigung der Weihnachtsmarktveranstaltung zu erfolgen.

Die Marktfläche ist bis zum 30.12. bis 13:00 Uhr des Veranstaltungsjahres vollständig zu räumen.

Für fliegende Bauten **über 5m** Höhe oder solche, **die von Besuchern betreten werden**, muss eine Ausführungsgenehmigung (Baubuch) zur erforderlichen Abnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen. Zwecks Terminabsprache für die Abnahme, setzen Sie sich bitte **rechtzeitig** (8 Wochen vor Eröffnung des Weihnachtsmarktes) mit dem Referat Baurecht (Bauaufsicht) der Stadt Braunschweig in Verbindung.

6) Allgemeine Marktgrundsätze / Erscheinungsbild

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle, historische Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung und Ausschmückung dem Markt­bild entsprechen. Comicartige oder schrille und blinkende Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, fügen sich nicht in das historische Bild ein und können nicht zugelassen werden.

Im Falle einer Zulassung zum Markt sind die folgenden Aspekte verbindlich zu berücksichtigen:

- a) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Betriebes und seines Standplatzes verantwortlich.
- b) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Des Weiteren erhält der Verursacher eine schriftliche Verwarnung. Ein weiterer Verstoß kann zu einem Verweis von der Marktfläche führen.
- c) Vordächer von Überdachungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach Abstimmung mit der Veranstalterin überragen.
- d) Markisen, Sonnenschirme oder vergleichbare Aufbauten und Anbringungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSM erlaubt.
- e) Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen. Sie sind dem weihnachtlichen Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes anzupassen und mit der BSM abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.
- f) Das Aufstellen von Stellschildern und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist nicht erlaubt.
- g) Pro zwei Frontmeter ist ein Stehtisch nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSM erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch drei Stehtische pro Marktstand zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2 m vor dem Stand zu platzieren.
- h) Die Marktstände müssen stand- und wetterfest sein. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass andere Weihnachtsmarkteinrichtungen sowie die Marktfläche nicht beschädigt werden. Sie sind während der gesamten täglichen Marktzeit geöffnet, verkaufs- und betriebsbereit sowie beleuchtet zu halten.
- i) Alle angebotenen Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Waren weder feilgeboten noch auf der Verkaufsfläche aufbewahrt werden.
- j) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren sind markt­täglich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- k) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die ihrem Betrieb unmittelbar angrenzenden Zugangsflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis bis zur Gassenmitte und die freistehenden Verkaufseinrichtungen über die gesamte Gassenbreite freizuhalten und bei Bedarf ab zu streuen. Darüber hinaus sind die Teilnehmer verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten.

- l) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur die von der BSM zugelassenen Firmen oder Personen beauftragt werden.
- m) Die Dächer der Marktstände dürfen nicht mit sichtbaren Planen (grau, blau, grün, o. ä.) abgedeckt werden, sondern müssen mit Tannengrün o. ä. überdekoriert werden, soweit dies baurechtlich vertretbar ist. Auch die Standabschlüsse am Boden sind mit Tannengrün o. ä. zu dekorieren.
- n) Aus Gründen der Nachhaltigkeit dürfen Getränke ausschließlich über Mehrwegsysteme ausgedient werden.
- o) Speisen sind bevorzugt mit Mehrweggeschirr oder weitestgehend auf nachhaltigem Einweggeschirr, beispielsweise aus nachwachsenden Rohstoffen oder Abfall- oder Nebenprodukten, auszugeben.
- p) Die BSM behält sich die Ausgabe von Gutscheinen auf dem gesamten Weihnachtsmarkt vor. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese gegen Erstattung der Sachwerte zu akzeptieren. Die Regularien der Erstattung werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- q) Die BSM behält sich vor, Vorgaben für die Beleuchtung der Stände der Teilnehmer dem Lichtkonzept auf dem Weihnachtsmarkt anzupassen.
- r) Auf dem gesamten Weihnachtsmarkt dürfen ausschließlich nur LED-Leuchtmittel eingesetzt werden. Alle Marktteilnehmer sind im Rahmen von allgemeinen Energieeinsparungen angehalten möglichst energieeffiziente Geräte einzusetzen.

7) Weitere Pflichten

- a) Alle Teilnehmer und Besucher des Braunschweiger Weihnachtsmarktes unterliegen mit dem Betreten der Marktfläche diesen Teilnahmebestimmungen. Die o.g. Öffnungszeiten sind von den Teilnehmern und Besuchern einzuhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals der BSM oder von ihr beauftragten Unternehmen ist zwingend Folge zu leisten. Allgemein geltende gesetzliche Ge- und Verbote bleiben unberührt und sind zu beachten.
- b) Die Teilnehmer haben ihre Mitarbeiter von Zuwiderhandlungen gegen diese Marktbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen abzuhalten.
- c) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- d) Es ist verboten, Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- e) Andere als für den erforderlichen Marktbetrieb notwendige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- f) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen mit Ausnahme von Werbematerial für den Weihnachtsmarkt auf dem Markt nicht verteilt werden.
- g) Waren dürfen weder durch lautes Ausrufen oder Anpreisen, noch im Umhergehen auf dem Markt angeboten werden.
- h) Die Musikbegleitung von Fahrgeschäften ist dem weihnachtlichen Ambiente anzupassen. Ihre Lautstärke ist mit den umliegenden Standbetreibern abzustimmen und darf die Nutzung ihrer Stände nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- i) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten des Marktes nicht gestattet.

8) Auswahlkommission „Attraktive Stände“ und „Blauer Brief“

- a) Während des Weihnachtsmarktes wählt die nach Nr. 8 c) zu bildende Auswahlkommission die drei attraktivsten Weihnachtsmarktstände bzw. Fahrgeschäfte aus. Dabei werden die Stände mit je einer Urkunde prämiert. Die Möglichkeit der Vergabe von Sonderpreisen ist gegeben. Diese Auswahl soll insbesondere nach der weihnachtsmarktspezifischen Ausschmückung der Stände und nach der Präsentation der angebotenen Waren oder Dienstleistungen erfolgen.
- b) Sollten der Auswahlkommission negative Aspekte auffallen und Kritik geäußert werden, wird die BSM den Teilnehmer schriftlich darüber informieren und zur positiven Umsetzung auffordern. Sollte den Aufforderungen nicht nachgekommen werden, behält sich die BSM eine schriftliche Abmahnung vor. Sollten Teilnehmer wiederholt abgemahnt werden, können Sie bis zu 5 Jahren von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

- c) Die BSM setzt die Auswahlkommission jährlich neu ein. Sie soll sich aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Domgemeinde St. Blasii, der Braunschweigischen Landesmuseen, der Neuen Braunschweiger Zeitung, des Schaustellerverbandes Region Harz-Heide e. V. Sitz Braunschweig, des Arbeitsausschusses Innenstadt Braunschweig e. V., des Arbeitsausschusses Tourismus Braunschweig e. V. sowie einem Vertreter oder Vertreterin des Stadtbezirksrates 131 – Innenstadt – und der BSM zusammensetzen. Weitere fachkundige Berater können berufen werden.

9) Haftung und Versicherung

- a) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der BSM keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen.
- b) Die Teilnehmer haften gegenüber der BSM für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die BSM von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die BSM erhoben werden.
- c) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Teilnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und unaufgefordert der BSM vor dem Aufbau der Marktstände/Fahrgeschäfte vorzulegen.

10) Nutzungsentschädigungen für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt

	Ausschank	Imbiss	Süß- und Backwaren	Kunsthandwerk/ Sonstiger Verkauf	Fahrgeschäfte	Verzehrfläche
pro m ² /Markttag	4,43 €	4,43 €	3,51 €	1,85 €	2,13 €	2,13 €

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Für die Bearbeitung einer Bewerbung benötigt die BSM die in dem Bewerbungsformular erfassten personenbezogenen Daten. Mit diesen Daten wird vertrauensvoll und rechtskonform umgegangen. Sollte der Speicherung und Verarbeitung nicht zugestimmt werden, kann die Bewerbung nicht bearbeitet werden.

Es besteht jederzeit das Recht, die Zustimmung zu widerrufen. Dazu ist eine E-Mail an weihnachtsmarkt@braunschweig.de zu senden. Weitere Informationen zur Datenschutzerklärung können [hier](#) eingesehen werden.

Die Daten werden intern verwendet und an die Stadt Braunschweig sowie die für die Bearbeitung der Bewerbung und zur Erfüllung des Sicherheitskonzepts erforderlichen öffentlichen Behörden wie bspw. Feuerwehr, Polizei, Finanzamt Braunschweig weitergegeben. Zum Zwecke der Berichterstattung werden Name und Sortiment an regionale Medien weitergegeben.

Die BSM wird die Daten für folgende Zeiträume speichern:

- Bewerbungen ohne Vertragsabschluss - bis zu 2 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt.
- Verträge zur Teilnahme am Braunschweiger Weihnachtsmarkt - nach den gesetzlichen Fristen maximal 10 Jahre nach Rechnungsstellung.

Braunschweig, 30. November 2022

gez. Gerold Leppa
Geschäftsführer

Anlage "Planskizze"

